BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963 — Ausgegeben am 26. Juli 1963 — 55. Stück

172. Bundesverfassungsgesetz: Authentische Auslegung des Gesetzes, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

173. Bundesgesetz: 6. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

174. Bundesgesetz: Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete.

175. Bundesgesetz: Strafgesetznovelle 1963.

176. Bundesgesetz: Änderung von Wertgrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren.

177. Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963.

178. Bundesgesetz: Scheidemünzengesetz 1963.

179. Bundesgesetz: Bergbauförderungsgesetz 1963.

180. Bundesgesetz: Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren.

181. Bundesgesetz: Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951.

182. Bundesgesetz: 7. Marktordnungsgesetz-Novelle.

183. Verordnung: Neuerliche Änderung der Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste.

172. Bundesverfassungsgesetz vom 4. Juli 1963, mit dem das Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, authentisch ausgelegt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, wird gemäß § 8 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches authentisch ausgelegt und hat demgemäß zu lauten wie folgt:

„§ 2. Im Interesse der Sicherheit der Republik werden der ehemalige Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen, diese, soweit sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannt haben, des Landes verwiesen. Die Festsetzung, ob diese Erklärung als ausreichend zu erkennen sei, steht der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu."

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleinzer	Kreisky

173. Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (6. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, BGBl. Nr. 186/1962 und BGBl. Nr. 117/1963, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 lit. c hat zu lauten:

„c) auf wissenschaftliche Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten;"

2. § 1 Abs. 3 lit. e hat zu lauten:

„e) auf Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden; als unverhältnismäßig kurze Zeit gilt eine Beschäftigung im Ausmaße von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung. Das zuständige Bundesministerium kann jedoch, falls es dienstliche oder örtliche Verhältnisse erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen auch mit Personen, deren Beschäftigungsausmaß unter einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung liegt, einen Dienstvertrag nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abschließen;"

3. Im § 11 Abs. 1 ist die Tabelle der Entlohnungsgruppen d und e wie folgt zu ergänzen:

In der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	d	e
	Schilling	
21	2886·50	2282·50

4. Im § 14 Abs. 1 ist die Tabelle wie folgt zu ergänzen:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6	p 7	p 8
	Schilling							
21	3050	2998	2948	2415	2369	2323	2277	1950

5. § 26 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) In der nach Abs. 1 zu erlassenden Verordnung ist zu bestimmen, daß bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, die im Ermessen des Dienstgebers steht, das Bundeskanzleramt, bei der Anrechnung von Behinderungszeiten überdies das Bundesministerium für Finanzen mitzuwirken haben. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen haben dabei dafür zu sorgen, daß eine gleichmäßige Behandlung der Vertragsbediensteten im Bereiche sämtlicher Bundesdienststellen gewährleistet ist."

Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 und 4 sind ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden, die die Entlohnungsstufe 20 vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erreicht haben.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleinzer	Kreisky

174. Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. (1) Scheidet ein Bundesbediensteter des Dienststandes, der von der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 2 lit. a oder b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, ausgenommen ist, nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aus dem Bundesdienstverhältnis aus, ohne daß ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe- oder Versorgungsbezug oder auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 besteht, so ist ihm auf Antrag für die Zeit, während der er das Arbeitslosengeld erhalten würde, wenn er während der Dauer des Bundesdienstverhältnisses arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen wäre, eine Überbrückungshilfe zu gewähren.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Bundesbedienstete, die durch Austritt aus dem Dienststand ausgeschieden sind.

(3) Dem im Abs. 1 angeführten ehemaligen Bundesbediensteten ist für die Zeit, während der er Karenzurlaubsgeld erhalten würde, wenn er während der Dauer des Bundesdienstverhältnisses arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen wäre, eine Karenzurlaubshilfe zu gewähren.

(4) Dem ehemaligen Bundesbediensteten kann auf Antrag nach Ablauf des Zeitraumes, für den ihm die Überbrückungshilfe nach Abs. 1 zusteht, für die Zeit, während der er die Notstandshilfe erhalten würde, wenn er während der Dauer des Bundesdienstverhältnisses arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen wäre, eine erweiterte Überbrückungshilfe gewährt werden.

§ 2. (1) Auf die Überbrückungshilfe, die Karenzurlaubshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe finden, unbeschadet der Vorschrift des § 4, die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 mit Ausnahme der §§ 1 bis 6, 37 bis 43, 45, 60 bis 65, 71 Abs. 1 und 75 bis 78 sinngemäß Anwendung, wobei die Überbrückungshilfe dem Arbeitslosengeld, die Karenzurlaubshilfe dem Karenzurlaubsgeld und die erweiterte Überbrückungshilfe der Notstandshilfe entspricht.

(2) Erfüllt der ehemalige Bundesbedienstete zufolge der zu geringen Dauer des letzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Anwartschaft im Sinne des § 14 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 nicht, so ist bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit für die Überbrückungshilfe sowie für die Karenzurlaubshilfe die Dauer von vorangegangenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen der öffentlich-rechtlichen Dienstzeit zuzurechnen.

(3) Bei der Ermittlung der Bezugsdauer der Überbrückungshilfe im Sinne des § 18 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 sind arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen, die dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorangegangen sind, diesem Dienstverhältnis zuzurechnen.

§ 3. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, 3 und 4 finden auf ehemalige Bundesbedienstete nur bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, in dem diese Anspruch auf die entsprechenden Leistungen nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erwerben.

§ 4. Ehemalige Bundesbedienstete, die im Genuß einer Überbrückungshilfe, einer Karenzurlaubshilfe oder einer erweiterten Überbrükkungshilfe stehen, sind nach den Bestimmungen der §§ 32 Abs. 1, 33, 34 Abs. 1 und 2, 35 und 36 Abs. 1 erster Halbsatz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 krankenversichert und bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig; das gleiche gilt für ehemalige Bedienstete, die solche Leistungen nach landesgesetzlichen Vorschriften erhalten, die der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Regelung entsprechen.

§ 5. (1) Für den Anspruch auf Kinderbeihilfe und Wohnungsbeihilfe sind die Überbrückungshilfe, die Karenzurlaubshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe, soweit diese Leistungen nach diesem Bundesgesetz bzw. nach landesgesetzlichen Vorschriften, die der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Regelung entsprechen, gewährt werden, den Einkünften aus der Arbeitslosenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, oder des § 3 lit. e des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung des BGBl. Nr. 305/1960 gleichzuhalten.

(2) Bundesgesetzliche Bestimmungen, nach denen das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe als steuerfrei erklärt sind, gelten sinngemäß auch für die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe nach diesem Bundesgesetz oder nach landesgesetzlichen Vorschriften, die der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Regelung entsprechen.

§ 6. Die §§ 1 bis 5 und 9 finden sinngemäß auf Personen Anwendung, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. a oder b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind und

1. in einem Dienstverhältnis zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt standen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind oder

2. als Landeslehrer in einem Dienstverhältnis standen, auf das die Bestimmungen des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, oder des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, Anwendung finden.

§ 7. Der Aufwand für die Leistungen nach diesem Bundesgesetz einschließlich der Krankenversicherungsbeiträge ist vom Bund zu tragen. Die im § 6 Z. 1 angeführten Fonds, Stiftungen und Anstalten haben dem Bund die für ihre ehemaligen Bediensteten nach diesem Bundesgesetz entstandenen Kosten zu ersetzen.

Artikel II.

§ 8. Der Aufwand für Leistungen nach landesgesetzlichen Vorschriften, die der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Regelung entsprechen, einschließlich der Krankenversicherungsbeiträge ist vom Bund vorschußweise zu bestreiten. Die Gebietskörperschaften, Fonds, Stiftungen und Anstalten, deren ehemalige Bedienstete Leistungen nach solchen landesgesetzlichen Vorschriften erhalten, haben dem Bund den vorschußweise bestrittenen Aufwand zu ersetzen.

Artikel III.

§ 9. Die Bestimmungen des § 98 Abs. 1 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, und des § 106 Abs. 1 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, sind auf Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Sinne des § 1 Abs. 1 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, nicht anzuwenden.

Artikel IV.

§ 10. (1) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 3 und 6 Z. 1 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 4 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 5, 7 und 8 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 6 Z. 2 ist, soweit die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder anderen Fachschulen betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 9 ist jedes Bundesministerium und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Schärf

Gorbach Pittermann Olah Broda
Drimmel Proksch Korinek Hartmann
Bock Probst Schleinzer Kreisky

175. Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle 1963).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die in den Strafgesetzen festgesetzten, für die Beurteilung gerichtlich strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge werden wie folgt erhöht:

Von 150 S auf 250 S, von 1500 S auf 2500 S, von 3000 S auf 5000 S, von 4000 S und von 5000 S auf 10.000 S, von 10.000 S auf 25.000 S und von 30.000 S auf 50.000 S.

Artikel II.

(1) Folgende in gesetzlichen Vorschriften ziffernmäßig festgesetzte Geldbeträge werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Eineinhalbfache, die auf 1500 S, 15.000 S und 30.000 S lautenden Beträge jedoch jeweils auf 2500 S, 25.000 S und 50.000 S erhöht:

1. Die Obergrenzen aller auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten Geldstrafen;

2. die Obergrenzen aller in den Gesetzen über das strafgerichtliche Verfahren angedrohten Geldstrafen;

3. der im § 376 der Strafprozeßordnung 1960 festgesetzte Betrag.

(2) Strafgesetzliche Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmung des Abs. 1 Z. 1 nicht berührt.

Artikel III.

Das Österreichische Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, in der Fassung der II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, wird geändert wie folgt:

1. Im § 241 hat der zweite Absatz zu lauten: „Die Geldstrafe beträgt mindestens 50 S.";

2. im § 532 tritt an die Stelle des Betrages von 15.000 S der Betrag von 25.000 S.

Artikel IV.

Das Strafanwendungsgesetz, StGBl. Nr. 148/1945, in der Fassung der II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 2 und 3 tritt an die Stelle des Betrages von 900 S der Betrag von 1500 S;

2. im ersten Absatz des § 8 treten an die Stelle der Beträge von 30 S, 600.000 S und 75.000 S die Beträge von 50 S, 900.000 S und 120.000 S.

Artikel V.

Im § 37 Abs. 1 des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Obergrenze der Ordnungsstrafe mit 1800 S festgesetzt.

Artikel VI.

Die Artikel I und II gelten nicht für die im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, festgesetzten Wertgrenzen und Geldstrafen.

Artikel VII.

(1) Artikel I und Artikel IV Z. 1 sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die zwar vor Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1962 begangen worden sind.

(2) Wird der Verurteilte in einem wiederaufgenommenen Verfahren nur deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil nach Abs. 1 an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine für ihn günstigere Bestimmung dieses Bundesgesetzes getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

Artikel VIII.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Schärf

Gorbach Broda

176. Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 über die Änderung von Wertgrenzen im zivilgerichtlichen Verfahren.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. In der Z. 1 des ersten Absatzes des § 49 wird der Betrag von „8000 S" durch den Betrag von „15.000 S" ersetzt.

2. Im ersten Absatz des § 51 wird der Betrag von „8000 S" durch den Betrag von „15.000 S" ersetzt.

3. Im ersten Absatz des § 52 wird der Betrag von „8000 S" durch den Betrag von „15.000 S" ersetzt.

Artikel II.

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. Im ersten Absatz des § 29 werden die Beträge von „8000 S" durch die Beträge von „15.000 S" ersetzt.

2. Im ersten Absatz des § 227 wird der Betrag von „8000 S" durch den Betrag von „15.000 S" ersetzt.

3. Im zweiten Absatz des § 500 wird der Betrag von „10.000 S" durch den Betrag von „15.000 S" ersetzt.

4. Im dritten Absatz des § 502 wird der Betrag von „10.000 S" durch den Betrag von „15.000 S" ersetzt.

Artikel III.

Im ersten Absatz des § 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67, über das Mahnverfahren, in der geltenden Fassung, wird der Betrag von „8000 S" durch den Betrag von „15.000 S" ersetzt.

Artikel IV.

Im § 114 der Konkursordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, in der geltenden Fassung, wird der Betrag von „8000 S" durch den Betrag von „15.000 S" ersetzt.

Artikel V.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Nicht anzuwenden sind:

1. Art. I, Art. II Z. 1 und 2 und Art. IV, wenn die Klage, Art. III, wenn das Mahngesuch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht bereits angebracht worden ist;

2. Art. II Z. 3 und 4, wenn die Frist zur Erhebung der Berufung gegen das in erster Instanz gefällte Urteil bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen begonnen hat.

Artikel VI.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Schärf

Gorbach Broda

177. Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1963 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes gewährten Zuschüsse und Transportkostenvergütungen die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 347·5 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich" unter der Post 30 „Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds" zu verausgaben und zu bedecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Gorbach Korinek

178. Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzengesetz 1963).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen ist berechtigt, Scheidemünzen auszuprägen und in den Verkehr zu setzen, und zwar:

a) Münzen aus unedlen Metallen im Nennwert von 1, 2, 5, 10, 20, 50 Groschen (g), 1, 2 und 5 Schilling (S);

b) Silbermünzen im Nennwert von 5, 10, 20, 25 und 50 S.

(2) Die Zusammensetzung, die Ausmaße und die Ausstattung der Münzen bestimmt das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung.

(3) Der Betrag der im Umlauf befindlichen Münzen darf höchstens 350 S je Kopf der Bevölkerung betragen.

§ 2. (1) Die Münzen sind für Rechnung des Bundes auszuprägen und durch die Oesterreichische Nationalbank in Umlauf zu bringen. Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bund den vollen Nennwert zu bezahlen.

(2) Sammeln sich in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank von einer Münzsorte Bestände an, deren Gesamtbetrag während eines Zeitraumes von sechs Monaten ununterbrochen über 15 v. H. des Umlaufs dieser Münzsorte liegt, so ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, den 15 v. H. am Schluß des letzten Monats übersteigenden Betrag in Münzen der betreffenden Münzsorte dem Bund in Rechnung zu stellen und in gesonderte Verwahrung zu nehmen oder dem Bund zurückzustellen. Unterschreitet der Eigenbestand der betreffenden

Münzsorte am Schluß eines Monats wieder den Höchststand von 15 v. H., so ist der Eigenbestand gegen Bezahlung im Sinne des Abs. 1 entsprechend aufzufüllen.

§ 3. (1) Bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe sind Münzen im Nennwert von 1 bis 5 g bis zu einem Gesamtbetrag von 2 S, Münzen zu 10 g und 20 g bis zu einem Gesamtbetrag von 20 S, Münzen zu 50 g und 1 S bis zu einem Gesamtbetrag von 50 S, die übrigen Werte ohne Begrenzung in Zahlung zu nehmen.

(2) Von den Bundeskassen sind die Münzen auf Verlangen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände in Banknoten umzuwechseln.

(3) Bei den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind die Münzen ohne Begrenzung in Zahlung oder zum Umtausch gegen Banknoten anzunehmen.

(4) Im Privatverkehr sind Münzen im Nennwert von 1 bis 5 g bis zu einem Gesamtbetrag von 1 S, Münzen zu 10 g und 20 g bis zu einem Gesamtbetrag von 10 S, Münzen zu 50 g und 1 S bis zu einem Gesamtbetrag von 25 S, die übrigen Werte ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

§ 4. (1) Münzen, die infolge längeren Umlaufs durch Abnützung an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von den Kassen des Bundes anderer Gebietskörperschaften oder der Oesterreichischen Nationalbank zwar in Zahlung zu nehmen oder umzuwechseln, sodann jedoch dem Hauptmünzamt auf Kosten des Bundes zum Umtausch vorzulegen.

(2) Münzen, die auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert, unkenntlich gemacht oder sonst auffallend verändert worden sind, verlieren ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel. Kommen derartige Münzstücke bei den Kassen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Oesterreichischen Nationalbank vor, so sind sie dem Hauptmünzamt zum Umtausch einzusenden; stammen derartige Münzstücke aus Einlieferungen, so sind sie gegen Quittung einzuziehen und dem Hauptmünzamt auf Rechnung des Einreichers zum Umtausch einzusenden. Das Hauptmünzamt ist berechtigt, für den Umtausch einen Unkostenersatz einzuheben. Gefälschte Münzstücke sind ohne Ersatz von den Kassen gegen Quittung einzuziehen und an das Hauptmünzamt abzuführen.

§ 5. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, auf Grund dieses Bundesgesetzes ausgegebene Münzen einzuziehen. Die Einlieferungsfrist wird durch Verordnung bestimmt.

§ 6. Das Scheidemünzengesetz 1953, BGBl. Nr. 64, und das Silbermünzengesetz, BGBl. Nr. 63/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1958, BGBl. Nr. 53/1959 und BGBl. Nr. 132/1960 treten außer Kraft. Für die auf Grund dieser Bundesgesetze ausgegebenen Münzen gelten die Bestimmungen des Scheidemünzengesetzes 1963 sinngemäß.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Gorbach Korinek

179. Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 zur Sicherung des Bestandes des Bergbaues (Bergbauförderungsgesetz 1963).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die zur Sicherung des Bestandes des Bergbaues im Bundesfinanzgesetz jeweils vorgesehenen Kredite sind, soweit sie nach den Bestimmungen desselben erfüllt werden können, zur Gewährung von Beihilfen an Bergbauberechtigte (§§ 8 und 125 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954) zu verwenden.

(2) Sofern das Bundesfinanzgesetz eine Aufschlüsselung nach Bergbauzweigen nicht enthält, setzt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem für die Angelegenheiten der Verstaatlichten Unternehmungen zuständigen Bundeskanzleramt durch Verordnung fest, für welche Bergbauzweige die vorgesehenen Kredite (Abs. 1) und welche Beträge für diese Bergbauzweige zu verwenden sind.

(3) Die Beihilfen sind auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmal jährlich zu gewähren.

(4) Über die Anträge entscheidet das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem für die Angelegenheiten der Verstaatlichten Unternehmungen zuständigen Bundeskanzleramt mit Bescheid.

§ 2. Anträge auf Beihilfe sind mit entsprechender Begründung bis 31. März eines jeden Jahres beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau einzubringen, Abschriften hievon dem Bundesministerium für Finanzen und dem für die Angelegenheiten der Verstaatlichten Unternehmungen zuständigen Bundeskanzleramt vorzulegen.

§ 3. (1) Beihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn diese zur Sicherung des Bestandes des Betriebes notwendig sind und die Sicherung aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.

(2) Ob dies zutrifft, entscheidet das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem für die Angelegenheiten der Verstaatlichten Unternehmungen zuständigen Bundeskanzleramt.

(3) Mehrere Bergbaubetriebe eines Bergbauberechtigten gelten als ein Betrieb.

§ 4. (1) Jedem Bergbaubetrieb ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 eine Beihilfe unter Berücksichtigung der Förderung, der wirtschaftlichen Lage des Betriebes, insbesondere der Ertragslage, der besonderen Betriebsverhältnisse und der Notwendigkeit betriebserhaltender Investitionen sowie des Hoffnungsbaues zu gewähren.

(2) Aus verbleibenden Mitteln können zur Deckung von Aufwendungen für Betriebsstilllegungen Beihilfen gewährt werden, wenn die Stillegung den Bestand der übrigen Betriebe des gleichen Bergbauzweiges sichern hilft.

§ 5. Anträge auf Beihilfe (§ 2) können im Jahre 1963 bis 30. September eingebracht werden.

§ 6. Das Gesetz verliert seine Wirksamkeit mit dem Ablauf des 31. Dezember 1967.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem für die Angelegenheiten der Verstaatlichten Unternehmungen zuständigen Bundeskanzleramt betraut.

Schärf

Gorbach Bock Korinek Pittermann

180. Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über die Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Bei gerichtlich strafbaren Handlungen, die der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen begangen hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind, beginnt die Verjährung frühestens mit dem 29. Juni 1945. Eine nach dem Strafgesetz schon eingetretene Verjährung steht der Untersuchung und Bestrafung entgegen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Schärf

Gorbach Broda

181. Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 278/1955, BGBl. Nr. 257/1956, BGBl. Nr. 277/1957, BGBl. Nr. 279/1958, BGBl. Nr. 283/1959, BGBl. Nr. 302/1960, BGBl. Nr. 312/1961 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1965 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

1. Im § 1 Abs. 1 hat die Ziffer 2 zu lauten:

„2. Bearbeitungsabfälle und Schrott von Nicht-Eisenmetallen."

Die bisherige Ziffer 3 entfällt.

2. § 11 Abs. 1 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 106, hat zu lauten:

„(1) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1965."

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Schärf

Gorbach Bock

182. Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, mit dem das Marktordnungsgesetz abgeändert wird (7. Marktordnungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 85/1960, BGBl. Nr. 156/1960, BGBl. Nr. 168/1961, BGBl. Nr. 220/1962 und BGBl. Nr. 81/1963 und des Art. II des vorliegenden

Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1965 auch hinsichtlich der Regelungen Bundessache, hinsichtlich derer die vor dem 1. Jänner 1956 bestandene verfassungsgesetzliche Grundlage für Regelungen auf dem Gebiete der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben ist.

Artikel II.

Das Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 85/1960, BGBl. Nr. 156/1960, BGBl. Nr. 168/1961, BGBl. Nr. 220/1962 und BGBl. Nr. 81/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. § 7 a Abs. 3 und Abs. 5 erster Satz haben zu lauten:

„(3) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist an den Fonds zu entrichten; seine Höhe beträgt für das Kilogramm Vollmilch S 0·01. Für Rahm gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß."

„(5) Der Fonds hat den Landes-Landwirtschaftskammern allmonatlich Zuschüsse in der Höhe von 75 v. H. der ihm gemäß Abs. 3 zufließenden Beiträge auszubezahlen."

2. Dem § 7 a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die restlichen 25 v. H. der ihm gemäß Abs. 3 zufließenden Beiträge hat der Fonds allmonatlich an den Bund abzuführen; diese Geldmittel sind zur Förderung der Leistungszucht von Rindern zu verwenden."

3. Im § 22 Abs. 3 hat der siebente Satz zu lauten:

„Der Fonds kann, wenn sich die öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung für die österreichische Volkswirtschaft nachteilig auswirken würde, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand nehmen und einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechenden Bewilligungsvorgang beschließen sowie hiebei auch Mindest- und Höchstmengen für jeden Einfuhrantrag festsetzen."

4. § 28 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Erfolgt eine Einfuhr mit Bewilligung des Fonds (§ 22 Abs. 3), so tritt an Stelle des Zollwertes (Abs. 1) der Schilling-Grenzpreis, von dem der Fonds bei Erteilung dieser Bewilligung ausgegangen ist. Handelt es sich jedoch um die Einfuhr von Futtergetreide und hat der Fonds von einer öffentlichen Bekanntmachung Abstand genommen und die Bewilligung auf Grund der Bestimmungen des § 22 Abs. 3 siebenter Satz in einem erleichterten Einfuhrverfahren erteilt, so hat der Fonds den Importausgleich rechtzeitig im voraus jeweils für einen Zeitraum von höchstens einem Monat für die in diesem Zeitraum zur Verzollung gelangenden Einfuhren allgemein unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 festzusetzen. Bei dieser Festsetzung hat der Fonds von einem Schilling-Grenzpreis auszugehen, der sich, aus dem jeweiligen Weltmarktpreis, vermehrt um die durchschnittlich anläßlich der Bringung der Ware bis zur österreichischen Verzollungsstation anfallenden Kosten, um die Eingangsabgaben, um die anläßlich der Zollbehandlung erwachsenden sonstigen Kosten sowie um die Importspanne, ergibt. In den Fällen, für die der Fonds den Importausgleich gemäß dem zweiten Satz allgemein festsetzt, hat er die Erteilung der Bewilligung von der vorherigen Leistung einer Kaution abhängig zu machen. Bei der Bemessung der Kaution hat der Fonds auf die Ziele des § 21 Abs. 1 Bedacht zu nehmen. Bringt der Importeur die Ware nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung zur Verzollung, so hat der Fonds — sofern der Importeur nicht nachweist, daß die fristgerechte Bringung der Ware durch höhere Gewalt unmöglich war — durch Bescheid auszusprechen, daß diese Kaution zugunsten des Bundesschatzes verfällt. Diese Einnahmen des Bundes sind für die im Abs. 6 genannten Zwecke zu verwenden."

5. Im § 28 Abs. 6 treten an Stelle der Worte „Importausgleich gemäß Abs. 1 und 2" die Worte „Importausgleich gemäß Abs. 1 bis 3".

6. Im § 35 Abs. 4 erster Satz hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„für Rindfleisch, für Bauchfleisch von Schweinen, für Schweineschmalz und — soweit diese Waren für Zwecke der Schmalzerzeugung importiert werden — auch für Schweinespeck und Schweinefilz sind auch Auflagen hinsichtlich der Verwendung und der Verteilung zulässig."

7. § 46 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Beim Getreideausgleichsfonds kann überdies aus den Einnahmen gemäß § 24 Abs. 1 ein Betrag bis zu 2·5 v. H. der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gemäß § 24 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden."

8. Im § 52 Abs. 3 hat lit. b zu lauten:

„b) wenn der Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von dem Bescheid des Fonds abweicht und eine weitere Berufung nicht eingebracht wird: bei Aussprüchen über die Festsetzung eines Importausgleiches und über den Verfall einer Sicherstellung (§ 22 Abs. 5 und § 35 Abs. 5) oder Kaution (§ 28 Abs. 3)."

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

Hinsichtlich

1. des Art. I die Bundesregierung,

2. des durch Art. II Z. 2 eingefügten § 7 a Abs. 6, des durch Art. II Z. 4 eingefügten § 28

Abs. 3 letzter Satz und des durch Art. II Z. 5 abgeänderten § 28 Abs. 6 — soweit sich dieser auf die Bestimmungen der §§ 16, 17 Abs. 1 und 19 bezieht — das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

3. des durch Art. II Z. 4 eingefügten § 28 Abs. 3 zweiter und dritter Satz das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und

4. der übrigen Bestimmungen des Art. II das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleinzer	Kreisky

183. Verordnung der Bundesregierung vom 9. Juli 1963, mit der die Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste neuerlich geändert wird.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" wird verordnet:

Artikel I.

Die Anlage zur Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste, BGBl. Nr. 256/1949, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 102/1956, BGBl. Nr. 250/1959, BGBl. Nr. 288/1960 und BGBl. Nr. 152/1961, wird geändert wie folgt:

1. Der Abschnitt A der Z. 3 hat zu lauten:

„A. Gehalt.

Der Angestellte erhält als Gehalt:

In der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	3057	2289	1944	1691
2	3226	2417	2026	1761
3	3395	2545	2108	1831
4	3733	2673	2190	1901
5	3902	2929	2272	1971
6	4071	3057	2436	2111
7	4240	3185	2518	2181
8	4409	3313	2600	2251
9	4578	3441	2682	2321
10	4747	3569	2764	2391
11	4916	3697	2846	2461
12	5085	3825	2928	2531
13	5254	3953	3010	2601
14	5423	4081	3092	2671
15	5592	4209	3174	2741
16	5761	4337	3256	2811
17	5930	4465	3338	2881
18	6099	4593	3420	2951
19	6437	4850	3584	3091
20	6775	5107	3748	3231

Dienstalterszulage.

Den Angestellten gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe verbrachten Jahren eine Dienstalterszulage. Sie beträgt in der Verwendungsgruppe A 169 S, in der Verwendungsgruppe B 128 S, in der Verwendungsgruppe C 82 S und in der Verwendungsgruppe D 40 S. Die Dienstalterszulage erhöht sich in den Verwendungsgruppen A, B und C nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres fällt eine Dienstalterzulage nicht mehr an."

2. Die Tabelle in Abschnitt B der Z. 3 hat zu lauten:

„B. Verwendungszulagen.

In der Verwendungsstufe	In der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichung der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	2449	13	3324	4199	5074	5949	—
A 2	1749	13	2449	3149	3849	4549	—
A 3	701	10 2. Jahr	934	1167	1400	1633	1866
B 1	1400	13	2333	3266	4199	—	—
B 2	1050	13	1283	1516	1749	1982	—
B 3	583	13	758	933	1108	1283	—
B 4	350	10	408	466	524	—	—
C 1	409	15	525	641	757	—	—
C 2	233	13	350	467	584	701	—
C 3	437	13	554	671	788	905	—
D 1	117	16	175	233	—	—	—

Artikel II.

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebühren den Vertragsangestellten Ergänzungszuschläge in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt nach Z. 3, Abschnitt A der Anlage zur Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste in der Fassung des Art. I dieser Verordnung und den folgenden Beträgen:

In der Gehaltsstufe	In der Verwendungsgruppe	
	C	D
	Schilling	
1	1974	1735
2	2050	1800
3	2126	1865
4	2202	1930
5	2278	1995
6	—	2125
7	—	2190
8	—	2255

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Gorbach Pittermann Olah Broda
Drimmel Proksch Korinek Hartmann
Bock Probst Schleinzer Kreisky

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.